



## Ausführungskontrollen

### 9.1 Übersicht der erforderlichen Qualitätsprüfungen gemäss BB2

In den Besonderen Bestimmungen Teil 2 sind in Anhang 17 alle gemäss BB2 erforderlichen Qualitätsprüfungen aufgeführt. Siehe dazu die Liste in den „Besonderen Bestimmungen Teil 2“.

---

#### Besondere Bestimmungen Teil 2 (BB2)



[www.tba.gr.ch](http://www.tba.gr.ch)

→ Dokumentation

→ Projektierung und Ausführung

→ [Besondere Bestimmungen Teil 2](#)

→ [Anhang 17](#)

---

Die Dokumente werden bei Bedarf, in der Regel jeden Herbst angepasst. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf unserer Homepage.



#### Hinweis:

Für die jährliche Nachführung ist der Benutzer des Handbuches selber verantwortlich!

---

### 9.2 Formulare Sektion Materialtechnologie

Für Qualitätsprüfungen durch das Kantonale Strassenbaulabor ist diesem ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Dazu sind die nachfolgenden Formulare zu verwenden:

**Erbbau**

- Auftrag zur Untersuchung von Lockergesteinsproben im Labor
- Auftrag für Plattendruckversuche ME
- Allgemeiner Auftrag an Sektion Materialtechnologie

**Belagsbau:**

- Untersuchungsauftrag bituminöse Bindemittel
- Probenahme und Untersuchungsauftrag von bitumenhaltigem Mischgut
- Auftrag für Bohrkernentnahmen aus Schwarzbelag
- Probenahme und Untersuchungsauftrag von Asphaltbohrkernen nach Prüfplan
- Materialdeklaration Ausbauasphalt

---

[\*\*Diese Grundlagen stehen für TBA-internen Gebrauch im IASO unter 214-Materialtechnologie zur Verfügung.\*\*](#)

---



## Ausführungskontrollen

### 9.3 Mischgutkontrollen

#### 9.3.1 Mischgutdeklaration

Spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Einbauarbeiten hat der Unternehmer die Mischgutdeklaration der zur Anwendung kommenden Mischgutsorte unaufgefordert der örtlichen Bauleitung abzugeben.

#### 9.3.2 Probenahme von unverdichtetem Mischgut

- **Zweck**

Der Zweck der Probenahme ist die Gewinnung repräsentativer Proben für die Untersuchung. Die richtige Entnahme der Proben ist eine unerlässliche Voraussetzung für die einwandfreie Bewertung (EN 12697-27:2017).

- **Menge**

Eine Sammelprobe besteht aus:

- 12 kg (1 Schachtel ganz gefüllt) bei Korngrößen ≤ 16mm
- 16 kg (1 Schachteln ganz gefüllt) bei Korngrößen > 16mm

- **Probenahme aus der Fertigermulde**

Am Fertiger erfolgt die Probenahme aus der gefüllten Mulde mittels Schaufel mit hohem Rand. An **3 bis 5 verschiedenen Orten** ist je eine Einzelprobe zu entnehmen und in die Schachtel zu geben. Vorgängig der Entnahme ist ohne Umzuschäufeln an jedem Entnahmestandort die **Oberschicht 10 cm** tief zu entfernen.

Dabei ist zu beachten:

1. Aus den ersten Mischungen nach Ingangsetzen der Anlage sollen **keine** Proben entnommen werden, denn durch das Anlaufen der Anlage können Schwankungen in der Mischgutzusammensetzung entstehen.
2. Die erforderliche Probemenge soll aus Mischgutzonen entnommen werden, die nach Augenschein **gut durchgemischt** und homogen sind (gleichmässiges Aussehen).

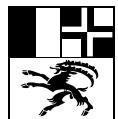
- **Probenahme bei den Verteilschnecken**

Die Entnahme an der Verteilschnecke ist nicht zulässig (Norm EN 12697-27)

- **Häufigkeit der Mischgutkontrollen**

Belagsproben werden nur auf Baustellen genommen, wo je Mischgutsorte folgende Mengen eingebaut werden:

- Einbaustärken bis 40 mm ab 200 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Einbaustärken 41 bis 69 mm ab 350 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Einbaustärken ab 70 mm ab 500 t (siehe genereller Kontrollplan)
- Dabei sind **mindestens 4 Proben** je Mischgutsorte, Objekt und Jahr zu nehmen.



## Ausführungskontrollen

Seite 3/3

- **Untersuchungsauftrag**
  - Erfassen der Lieferschein-Nummer
  - Unterschrift über die vorschriftsmässige Probenahme
  - Auftrag gilt für 4 Proben

Bei der Abnahme des Belages müssen die Laborresultate vorliegen, ansonsten ist ein Vorbehalt seitens des Bauherrn geltend zu machen.

Die Kostenregelung erfolgt gemäss Norm SIA 118 Art. 137.